

Bundessozialgericht

1 RA 371/64

Im Namen des Volkes

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

..... ;

Zugestellt am
15. Dez. 1966

Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

..... ;

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat in der Sitzung
vom 25. November 1966 ohne mündliche Verhandlung durch

Bundesrichter	Dr. H a u g -Vorsitzender-
Bundesrichter	Dr. B u s s
Bundesrichterin	G e y s e r
Bundessozialrichter	R u n d g e b u r t
Bundessozialrichter	Dr. H o h n

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 8. Oktober 1964
wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

Die im Jahre 1961 aus Ost-Berlin in die Bundesrepublik zugezogene Klägerin begehrte hier die Weitergewährung der Witwenrente, die sie bis dahin aus der Versicherung ihres im April 1949 im sowjetisch besetzten Sektor Berlins verstorbenen Ehemannes bezogen hatte. Die Beklagte lehnte den Antrag ab, weil die Wartezeit mit den im Jahre 1935 zur Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (RfA) und vom 1. Juli 1947 bis zum 31. März 1949 zur Versicherungsanstalt Berlin (VAB) entrichteten insgesamt 28 Beiträgen nicht erfüllt sei. Die Klägerin meint, entsprechend den Satzungsbestimmungen der früheren VAB und § 50 Abs. 1 des Rentenversicherungs-Überleitungsgesetzes (RVÜG) Berlin vom 10. Juli 1952 (Berliner GVBl S. 588) sei auch die Zeit der selbstständigen ärztlichen Tätigkeit ihres Ehemannes ab 1. Januar 1939 auf die Wartezeit anzurechnen.

Ihre Klage und ihre Berufung hatten keinen Erfolg.

Das Landessozialgericht (LSG) sah die Wartezeit von 60 Kalendermonaten nach § 40 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) als nicht erfüllt an und hielt auch nicht die Wartezeitfiktion des Art. 2 § 59 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) für gegeben. Sie gelte nur für Hinterbliebene der Berliner Versicherten, die die Wartezeit über die Vergünstigung des § 50 Abs. 1 RVÜG erfüllt und selbst Rente bezogen hätten. Sie könne nicht auf Witwen angewendet werden, die - wie die Klägerin - an dem in Art. 2 § 59 AnVNG genannten Stichtag (31. Dezember 1952) in Berlin-Ost wohnten und dort bereits eine Rente bezogen. Die ungleiche Behandlung der Hinterbliebenen aus West- und Ost-Berlin sei durch die unterschiedliche gesetzliche Entwicklung in den beiden Stadtteilen bedingt und

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

verstoße nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 des Grundgesetzes (GG). Dieser sei auch schon deshalb nicht als verletzt anzusehen, weil eine Witwe im Bundesgebiet bei gleicher Beitragsentrichtung ebenfalls keine Hinterbliebenenrente erhalte (Urteil vom 8. Oktober 1964).

Mit der - zugelassenen - Revision beantragt die Klägerin sinngemäß,

unter Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile und des angefochtenen Bescheides die Beklagte zu verurteilen, ihr - der Klägerin - Witwenrente vom 1. September 1961 an zu gewähren und die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.

Sie rügt, das LSG habe § 50 RVÜG fehlerhaft angewendet und den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG verletzt. Im Zeitpunkt der Spaltung Berlins habe ihrem Ehemann ein eigentumsähnliches Anwartschaftsrecht auf Rentengewährung zugestanden, das auch gegenüber späteren Rechtsänderungen als Besitzstandsgeschützt angesehen werden müsse. Die ursprüngliche Leistungsverpflichtung der VAB sei nunmehr auf Grund der Überleitung der Berliner Rentenversicherung in die Rentenversicherung der Bundesrepublik auf die Beklagte als Nachfolgeanstalt übergegangen. Der Schutz des Besitzstands könne auch nicht deshalb versagt werden, weil die Klägerin ihren Wohnsitz in Ost-Berlin gehabt habe. Insofern sei die besondere staatsrechtliche Stellung Berlins zu berücksichtigen. Zudem wäre die VAB-West in gleicher Weise zur Zahlung der Witwenrente verpflichtet gewesen wie die VAB-Ost, wenn sie - die Klägerin - im Zeitpunkt des Todes ihres Ehemannes in West-Berlin gewohnt hätte. Da die bei Eintritt des Versicherungsfalles geltenden Bestimmungen maßgebend seien und ihr damals nach Berliner Sozialversicherungsrecht eine Rente zugestanden habe, könne sie diese auch heute noch beanspruchen. Im übrigen verstoße es gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG,

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

wenn eine Hinterbliebene aus Ost-Berlin sozialversicherungsrechtlich schlechter gestellt werde als eine vergleichbare Bürgerin West-Berlins.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Die Revision ist zulässig, aber nicht begründet.

Das LSG hat zu Recht den angefochtenen Bescheid der Beklagten bestätigt; die Klägerin hat keinen Anspruch auf eine Witwenrente, weil die dafür erforderliche Wartezeit nicht erfüllt ist.

Zutreffend ist das LSG bei der Beurteilung des Klagebegehrens von den in der Bundesrepublik geltenden Rechtsvorschriften ausgegangen; denn mit der Übersiedlung der Klägerin aus Ost-Berlin in die Bundesrepublik unterliegt der von hier aus gegen die Beklagte erhobene Anspruch allein den Maßstäben des Bundesrechts. Zu Unrecht glaubt demgegenüber die Klägerin, die Regelung des Art. 2 § 6 AnVNG könne in ihrem Fall zur Anwendung des Berliner Sonderrechts führen. Soweit diese Vorschrift für frühere Versicherungsfälle das vor dem AnVNG geltende Recht für maßgeblich erklärt, handelt es sich um Recht, das im Geltungsbereich des AnVNG wirksam war und das anzuwenden gewesen wäre, wenn die Klägerin bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Bundesrepublik gewohnt hätte. Deshalb kommt das Berliner Sonderrecht zugunsten der Klägerin nur in Betracht, wenn und soweit eine Vorschrift des Bundesrechts es für anwendbar erklärt. Eine solche Bezugnahme ist zwar in der auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-5-

- 5 -

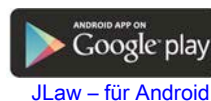
vom 10. August 1951 (BGBl I, 505) ergangenen Auswirkungs-Verordnung (Verordnung über die Auswirkung des Gesetzes zur Überleitung der Berliner Rentenversicherung auf das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht und über Änderungen in der Organisation der gesetzlichen Krankenversicherungen - RVÜG - vom 10. Juli 1952 [Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 588] auf das Rentenversicherungsrecht im Bundesgebiet) vom 7. April 1953 (BGBl I 119) enthalten. Diese Verordnung sieht für die Feststellung der Renten ua die Berücksichtigung der in Berlin in den einzelnen Zeiträumen von 1945 an zurückgelegten Beitrags- und Ersatzzeiten vor und enthält in § 8 eine Bestimmung für den Fall, daß ein Rentenberechtigter seinen ständigen Wohnsitz aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach Berlin-West verlegt hat. Sie besagt jedoch nichts darüber, daß Zeiten einer selbständigen Tätigkeit ohne Beitragsleistung auf die Wartezeit anzurechnen sind und trifft - ebenso das RVÜG - keine Bestimmung für den Fall, daß ein in Berlin-Ost Rentenberechtigter seinen Wohnsitz - wie die Klägerin - unmittelbar nach der Bundesrepublik Deutschland verlegt hat.

Eine für die Klägerin günstigere Betrachtung ergibt sich auch nicht aus Art. 2 § 17 Satz 2 AnVNG. Danach werden zwar Hinterbliebenenrenten gewährt, wenn zur Zeit des Todes des Versicherten nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften die Anwartschaft erhalten war und die Wartezeit erfüllt ist. Auch diese Vorschrift kann für Berechtigte im Bundesgebiet nur das hier früher geltende Recht meinen. Dieses sah aber schon in § 31 AVG aF i.V.m. § 1262 der Reichsversicherungsordnung (RVO) aF und Art. 17 der Ersten Vereinfachungsverordnung (1. VereinfVO) vom 17. März 1945 (RGBl I 41) für die Erfüllung der Wartezeit eine Versicherungszeit (Beitrags- und Ersatzzeiten) von 60 Kalendermonaten vor. An diese Rechtslage knüpft Art. 2 § 17 Satz 2 AnVNG an. Es ist danach

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

weder nach dieser Vorschrift noch nach Art. 2 § 6 AnVNG möglich, auf die bei Eintritt des Versicherungsfalls in Berlin geltenden Rechtsvorschriften zurückzugreifen, die zur Gewährung der Witwenrente für die Klägerin geführt haben. Ob die Rechtslage anders wäre, wenn die Klägerin zur Zeit des Versicherungsfalles in West-Berlin gewohnt hätte und von hier aus in das Gebiet der Bundesrepublik verzogen wäre, braucht nicht entschieden zu werden, weil dieser Sachverhalt nicht gegeben ist.

Nach dem damit anwendbaren Bundesrecht ist der Anspruch auf Witwenrente nicht gerechtfertigt, da es weder erlaubt, die Zeit der selbständigen Tätigkeit des Versicherten auf die Wartezeit nach § 40 Abs. 2 AVG nF (§§ 28, 31 AVG aF i.V.m. Art. 2 § 17 Satz 1 AnVNG) anzurechnen, noch das nach der Satzung der früheren VAB erworbene Anwartschaftsrecht des Versicherten auf Rentengewährung oder den Rentenbezug der Klägerin in Ost-Berlin als "Besitzstand" schützt.

Insbesondere kann die Klägerin keine Rechte aus der Regelung des Art. 2 § 59 AnVNG herleiten, nach der die Wartezeit für den Anspruch auf Hinterbliebenenrente als erfüllt gilt, wenn der verstorbene Versicherte über den 31. Dezember 1952 hinaus eine Rente bezogen hat, bei der die von ihm seit dem 1. Januar 1939 ausgeübte Tätigkeit auf die Wartezeit angerechnet worden war.

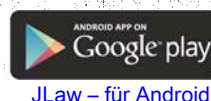
Es ist schon fraglich, ob diese aus § 50 Abs. 2 RVÜG übernommene Wartezeitfiktion auch dann gilt, wenn dem Versicherten Rente von einem Ost-Berliner Versicherungsträger gewährt worden und auch der Versicherungsfall des Todes in Ost-Berlin eingetreten ist. Dies kann jedoch dahinstehen, weil der Ehemann der Klägerin vor seinem Tode überhaupt keine Rente bezogen hat. Davon kann aber angesichts des eindeutigen Wortlauts nicht abgesehen werden. Man würde anders die Vorschrift

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-7-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

ihres Sinnes entkleiden, der darin liegt, eine Übereinstimmung zwischen den gegenüber dem Versicherten bereits anerkannten Ansprüchen und denen seiner Hinterbliebenen zu schaffen. Sie setzt danach notwendig zwei unter unterschiedlichen rechtlichen Gegebenheiten eingetretene Versicherungsfälle voraus. Da Art. 2 § 59 AnVNG schon aus diesem Grunde im vorliegenden Fall nicht anwendbar ist, kann unerörtert bleiben, ob die Vorschrift überhaupt für Versicherungsfälle gilt, die vor dem 1. Januar 1957 eingetreten sind.

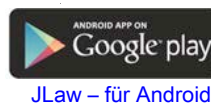
Ebensowenig vermag die "Besitzstandsklausel" des § 17 Abs. 6 des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes (FAG) vom 7. August 1953 (BGBl I 848) das Klagebegehren zu rechtfertigen. Sie erhielt den Berechtigten im Sinne des § 1 Abs. 2 FAG (mindestens) die Leistungen, die ein Versicherungsträger im Bundesgebiet oder im Land Berlin vor dem 1. April 1952 rechtskräftig festgestellt hatte. Hiervon wurden jedoch nicht die von einem Ost-Berliner Versicherungsträger festgestellten Leistungen erfaßt; denn unter "Land Berlin" sind in diesem Zusammenhang nur die drei Westsektoren der Stadt zu verstehen, auf welche die Hoheitsbefugnisse der dortigen Verwaltungsträger tatsächlich beschränkt sind (vgl. Drath "Die staatsrechtliche Stellung Berlins" AöR 1957 S. 27 ff. 56; Kreutzer DÖV 1956 S. 225 FN 2; BVerwG, Urteil vom 10. Februar 1960, DÖV 1960 S. 587; Hoernigk/Jahn/Wickenhagen "Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz", 2. Aufl. 1956 § 10 FAG Anm. 4). Im Rahmen des § 17 Abs. 6 FAG ergibt sich die einschränkende Bedeutung des Begriffes "Land Berlin" zudem aus dem speziellen Zweck der Vorschrift, die Weitergewährung mindestens der bisherigen Rente zu garantieren. Dies konnte sich aber nur auf Versicherungsträger beziehen, die ihre Leistungen innerhalb des Geltungsbereichs des FAG erbracht hatten und weiterhin erbringen sollten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Zu Unrecht glaubt die Klägerin schließlich aus einer Rechts- oder Funktionsnachfolge der Beklagten gegenüber der früheren VAB einen Anspruch herleiten zu können. Dabei mag dahinstehen, ob die Beklagte in diesem Sinne Nachfolgeanstalt der früheren VAB geworden ist oder ob nicht hinsichtlich der zur Zeit der Spaltung in Ost-Berlin ansässigen Versicherten die VAB (Ost) die Funktionsnachfolge der vorher für ganz Berlin zuständigen VAB angetreten hat. Soweit Rechte und Pflichten von früheren Versicherungsträgern auf die Beklagte übergegangen sind, konnten sie dies jedenfalls nur in dem Ausmaß, in dem sie zur Zeit der Errichtung der Beklagten bestanden. Hinsichtlich der Berliner Versicherten waren dies die auf West-Berliner beschränkten Verpflichtungen der Landesversicherungsanstalt Berlin (§ 26 des Errichtungsgesetzes vom 7. August 1953 - BGBl I 357).

Die Klägerin ist danach sozialversicherungsrechtlich so zu behandeln, als ob der Versicherungsverlauf ihres verstorbenen Ehemannes in der Bundesrepublik zurückgelegt worden wäre. Hierin hat das LSG mit Recht keinen Verstoß gegen die Grundsätze des Verfassungsrechts gesehen. Weder kann in dem Verlust des vor der Spaltung Berlins von dem Versicherten erworbenen Anwartschaftsrechts bzw. des in Ost-Berlin begründeten Rentenanspruchs der Klägerin eine unzulässige Enteignung nach Art. 14 GG gesehen werden, noch verstößt die unterschiedliche sozialversicherungsrechtliche Stellung der aus West-Berlin Zugezogenen gegenüber den aus Ost-Berlin in die Bundesrepublik übersiedelten gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 GG.

In dem Verlust des Rentenanspruchs der Klägerin kann schon deshalb keine Enteignung im Sinne des Art. 14 GG gesehen werden, weil er nicht durch Maßnahmen im Geltungsbereich

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-9-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

des Grundgesetzes bewirkt worden, sondern durch den Fortzug der Klägerin aus Ost-Berlin eingetreten ist und aus dem dort geltenden Recht folgt.

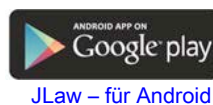
Eine Enteignung liegt aber auch nicht in der Entwertung der von dem verstorbenen Ehemann der Klägerin vor der Spaltung Berlins erworbenen Anwartschaft auf Rentengewährung. Grundsätzlich können zwar auch sozialversicherungsrechtliche vermögenswerte Positionen dem Eigentumsschutz des Art. 14 GG unterliegen. Dies gilt aber nur dann, wenn sie Äquivalent und Ausdruck eigener Leistung sind (vgl. BSG, 6. Sen., Urteil vom 19. März 1957 - BSG 5, 40 ff, 43; BVerfGE 11, 221 ff, 226; 14, 288 ff, 293, 294). Das war aber bei dem Anwartschaftsrecht des verstorbenen Versicherten nicht der Fall. Es beruhte vielmehr auf der durch staatliche Gewährung ermöglichten Anrechnung beitragsloser Zeiten. Ein Anspruch auf unveränderten Fortbestand einer derartigen, auf staatliche Fürsorge gegründeten Rechtsstellung besteht jedoch nicht. Sie konnte daher ohne Verstoß gegen Art. 14 GG eingeschränkt werden, als die Spaltung Berlins und die Beschränkung des ursprünglich zuständigen Versicherungsträgers auf West-Berlin eine rechtliche Neuordnung erforderlich machten.

Der Senat hält auch den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 GG nicht für verletzt. Zwar ist Versicherten und Hinterbliebenen aus West-Berlin im Unterschied zur Klägerin unter Umständen die günstigere Wartezeitberechnung erhalten geblieben. Ein Verstoß gegen Art. 3 GG ist aber nur dann anzunehmen, wenn der Gesetzgeber wesentlich Gleiches ungleich behandelt und sich für unterschiedliche Rechtsfolgen kein vernünftiger, sachlich einleuchtender Grund finden läßt (vgl. BVerfG 1 S. 52). Der Wohnsitz eines Versicherten und das dort geltende Recht sind aber sachlich bedeutsame Umstände, an die bei der Frage, ob und in welchem Umfang ein Versicherungsträger leistungsverpflichtet ist, eine rechtliche

-10-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

Differenzierung anknüpfen kann. Es wirkt sich daher entscheidend aus, daß das Rentenversicherungsrecht West-Berlins, nicht aber das für Ost-Berlin in das Rentenversicherungsrecht der Bundesrepublik übergeleitet worden ist.

Da danach das LSG zu Recht die Berufung der Klägerin gegen das erstinstanzliche Urteil zurückgewiesen hat, war auch die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)